Amtsblatt
für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 5 **Wriezen, den 02. 05. 2015** **15. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

• Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 24.03.2015 ..... S. 1/2
• Bekanntmachungsanordnung 1. Änderungssatzung zur Satzung des Amtes Barnim-Oderbruch über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder des Amtsausschusses des Amts Barnim-Oderbruch (Entschädigungssatzung) vom 24.06.2009 ..... S. 2
• Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 13.04.2015 ..... S. 2-5
• Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 16.03.2015 ..... S. 5/6
• Bekanntmachungsanordnung der am 26.01.2015 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2015 ..... S. 6
• Haushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2015 ..... S. 7
• Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan OT: Bliesdorf der Gemeinde Bliesdorf ..... S. 7/8
• Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage - Bliesdorf (ehem. Werkstatt Bliesdorf) ..... S. 9/10
• Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf OT: Kunersdorf..... S. 10/11
• Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Kunersdorf I (ehem. Schweineanlage Kunersdorf) ..... S. 11/12
• Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf OT: Kunersdorf..... S. 13/14
• Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Kunersdorf II (ehem. Rinderanlage Kunersdorf) ..... S. 14/15
• Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf OT: Metzdorf ..... S. 15/16
• Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Metzdorf II (ehem. Schweine- und Rinderanlage Metzdorf) ..... S. 16/18

Amts-ausschuss

Amt Barnim-Oderbruch

BEKANNTMACHUNG

Der Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 24.03.2015:

Beschluss Nr: AA/20150324/Ö10
Beschluss:
Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Amtes Barnim-Oderbruch über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch (Entschädigungssatzung) vom 24.06.2009. Die Änderungssatzung ist untrennbarer Bestandteil des Beschlusses.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: AA/20150324/Ö11
Beschluss:
Der Amtsausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe – die Rückzahlung der Personalkostenförderung gem. § 16 Abs. 2 KitaG aus dem Jahr 2013 – in Höhe von 46.045,-€ im Produkt 36500, Sachkonto 414210. Die Buchung erfolgt für das Jahr 2014.
Die Deckung ist in Höhe von 26.000 € im Sachkonto 531220 und in der Restsumme in Höhe von 20.045,- € in der Deckungsreserve gegeben.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20150324/Ö12
Beschluss:
Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt, dass für das erforderliche →

• Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 25.03.2015 S. 18
• Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren (BOV) Neulewin, Verf.-Nr.: 5-003-C ... S. 18
• Bekanntmachungsanordnung 2. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin vom 29. 01. 2015 ..... S. 18
• 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin ..... S. 19
• Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 30.03.2015 ..... S. 19
• Bekanntmachungsanordnung 1. Änderung zur Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ortsvorsteher, der Vertreter in der Gemeindevertretung, der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Oderaue (Entschädigungssatzung) vom 27.05.2009 ..... S. 19
• 1. Änderung zur Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ortsvorsteher, der Vertreter in der Gemeindevertretung, der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Oderaue (Entschädigungssatzung) vom 27.05.2009 ..... S. 20
• Bekanntmachungsanordnung der am 23.02.2015 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2015 ..... S. 20
• Haushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2015 ..... S. 20
• Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 25.03.2015 ..... S. 21
• Bekanntmachungsanordnung Haushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2015 vom 25.02.2015 ..... S. 22
• Haushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2015 ..... S. 22
• Bekanntmachungsanordnung 2. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 28.08.2014 ..... S. 22
• 2. Änderungssatzung zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 22.04.2009 ..... S. 23
• Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 19.03.2015 ..... S. 23

INFORMATIONEN

• Information Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor ..... S. 24
• Sonstige Informationen und Werbung .... S. 23-32

artenschutz-rechtliche Fachgutachten für das Bauleitplanverfahren für die Errichtung von baulichen Anlagen im Umfeld Europabrücke Neurüdnitz-Siekierki ein Fördermittelantrag bei der Euroregion Viadrina eingereicht wird.
Die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 17.700,00 € beim Kostenträger: 5750000 (EU-Projekte) wird durch die Einnahme von 15.000,00 € Fördermittel gedeckt. Der Eigenanteil in Höhe von 2.700,00 € wird aus der allgemeinen Deckungsreserve zur Verfügung gestellt.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20150324/Ö13
Beschluss:
Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt folgende Ergänzung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Mittelbereich Bad Freienwalde“ der Städte und Ämter Bad Freienwalde (Oder), Wriezen, Barnim-Oderbruch und Falkenberg-Höhe:

§ 1 Errichtung der ARGE – Gemeinsamer Zweck
(4) Die Arbeitsgemeinschaft beteiligt sich am Stadt-Umland-Wettbewerb (SUW) mit den Themenfeldern Infrastruktur und Umwelt, Mobilität und Energie, sowie Wirtschaft und Tourismus. In diesen Bereichen sollen die Stadt- Umland-Kooperationen durch geeignete Maßnahmen gebildet und Projekte umgesetzt werden.

§ 2 Mitglieder, Beteiligung, Dauer, Geschäftsjahr und Beiträge der ARGE
(6) Die Mitglieder der ARGE sind am Wettbewerbsbeitrag für den SUW entsprechend der Einwohnerzahlen anteilig beteiligt. Die maßgebliche Einwohnerzahl bestimmt sich nach den Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06.2014.
Die Teilnahme erfolgt nur, wenn sich mindestens vier Ämter und Städte im Verbund beteiligen. Der Wettbewerbsbeitrag ist durch eine externe Stelle erarbeiten zu lassen. Die Honorarkosten in Höhe von ca. 4.000,00 € für Grundleistungen und maximal zusätzlich 1.300,00 € für optionale besondere Leistungen sind aus dem Haushalt durch eine Kürzung der Investition AMTK-15-26 Katastrophenschutz, Beschaffung Notstromaggregat aufzubringen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20150324/Ö14
Beschluss:
Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch entscheidet über die vorliegenden Anträge der Sportvereine.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung
über den Abschluss eines Vertrages
Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, und der Amtsausschussvorsitzende, Herr Rudolf Schlothauer, haben folgende Eilentscheidung getroffen: Zu einem Stromliefervertrag.
Die Eilentscheidung wurde am 24.03.2015 durch den Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch bestätigt.

Eilentscheidung
über den Abschluss eines Vertrages
Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, und der Amtsausschussvorsitzende, Herr Rudolf Schlothauer, haben folgende Eilentscheidung getroffen: Zu einem Gestattungsvertrag.

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung zur

1. Änderungssatzung zur Satzung des Amtes Barnim-Oderbruch über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch (Entschädigungssatzung) vom 24.06.2009.

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 13.04.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

1. Änderungssatzung zur Satzung des Amtes Barnim-Oderbruch über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch (Entschädigungssatzung) vom 24.06.2009

Aufgrund des § 140 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 2 Nr. 2, 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVB1. I Nr. 32) hat der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch in seiner Sitzung am 24.03.2015 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung vom 24.06.2009 beschlossen:

Artikel 1:

1. Der § 5 der Satzung erhält folgende neue Bezeichnung:

„Pauschale monatliche und jährliche Aufwandsentschädigung“

2. Dem § 5 wird ein Absatz 3 hinzugefügt, welcher folgenden Wortlaut enthält:

„Der vom Amt Barnim-Oderbruch entsendete Vertreter im Seniorenbeirat des Landkreises Märkisch-Oderland erhält jährlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- Euro.
Diese Entschädigung ist bis zum 30.06. des laufenden Jahres zu zahlen.“

Artikel 2:

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Amtes Barnim-Oderbruch über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch (Entschädigungssatzung) vom 24.06.2009 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 13.04.2015

Birkholz
Amtsdirektor

Bliesdorf

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 13.04.2015:

Beschluss Nr: Blies/20150413/Ö10
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt:

1. Der Planentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Metzdorf wird in der vorliegenden Fassung vom März 2015 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Metzdorf mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 5. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: Blies/20150413/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt:
Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“ wird in der vorliegenden Fassung vom März 2015 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“ mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
2. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: Blies/20150413/Ö12
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf stimmt dem Abschluss des anliegenden Durchführungsvertrages mit der Castus GmbH zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“der Gemeinde Bliesdorf zu.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1
Beschluss Nr: Blies/20150413/Ö13

Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt:

4. Der Planentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Bliesdorf wird in der vorliegenden Fassung vom März 2015 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
5. Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Bliesdorf mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
6. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

→

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: Blies/20150413/Ö14
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt:

1. Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage- Bliesdorf (ehemalige Werkstatt Bliesdorf)“ wird in der vorliegenden Fassung vom März 2015 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage- Bliesdorf (ehemalige Werkstatt Bliesdorf)“ mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: Blies/20150413/Ö15
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf befürwortet den Abschluss des anliegenden Durchführungsvertrages mit der Castus GmbH zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage- Bliesdorf (ehemalige Werkstatt Bliesdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: Blies/20150413/Ö16
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt:

7. Der Planentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Kunersdorf wird in der vorliegenden Fassung vom März 2015 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
8. Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Kunersdorf mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
9. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: Blies/20150413/Ö17
Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt den Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Kunersdorf I (ehemalige Schweineanlage Kunersdorf)“ in der vorliegenden Fassung vom März 2015. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Kunersdorf I (ehemalige Schweineanlage Kunersdorf)“ mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stel-

lungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: Blies/20150413/Ö18
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf befürwortet den Abschluss des anliegenden Durchführungsvertrages mit der Castus GmbH zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Kunersdorf I (ehemalige Schweineanlage Kunersdorf)“der Gemeinde Bliesdorf.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: Blies/20150413/Ö19
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt:

10. Der Planentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Kunersdorf wird in der vorliegenden Fassung vom März 2015 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
11. Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Kunersdorf mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
12. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 6, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: Blies/20150413/Ö20
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt:

1. Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Kunersdorf II (ehemalige Rinderanlage Kunersdorf)“ wird in der vorliegenden Fassung vom März 2015 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Kunersdorf II (ehemalige Rinderanlage Kunersdorf)“ mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 6, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: Blies/20150413/Ö21
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf befürwortet den Abschluss des anliegenden
Durchführungsvertrages mit der Castus GmbH zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Kunersdorf II (ehemalige Rinderanlage Kunersdorf)“der Gemeinde Bliesdorf.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 6, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 16.03.2015:

Beschluss Nr: Blies/20150316/Ö10
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf befürwortet, dass im Rahmen des Projekts MObiL Hinweisschilder an den gemeindeeigenen Wartehäuschen der Bushaltestellen angebracht werden.
Für etwaige Kosten, Genehmigungen usw. sowie eine rückstandsfreie Ent- →

fernung nach Rücknahme dieser Entscheidung durch die Gemeindevertretung ist der Projektträger selbst verantwortlich.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20150316/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt:
1. Für die in Aufstellung befindliche 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierten Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT Kunersdorf, wird der Geltungsbereich erweitert.
2. Die Erweiterung des Geltungsbereiches erfolgt an der Südgrenze des Geltungsbereiches durch das Flurstück 179 (siehe Anlage 01). Damit vergrößert sich der Planbereich um 19.528 m² auf insgesamt 67.299 m².
3. Grundzüge der Planung werden durch die Erweiterung des Geltungsbereiches nicht berührt.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: Blies/20150316/Ö12
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt:
1. Für den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Kunersdorf II“ wird der Geltungsbereich erweitert.
2. Die Erweiterung des Geltungsbereiches erfolgt an der Südgrenze des Geltungsbereiches durch das Flurstück 179 (siehe Anlage 01). Damit vergrößert sich der Planbereich um 19.528 m² auf insgesamt 67.299 m².
3. Grundzüge der Planung werden durch die Erweiterung des Geltungsbereiches nicht berührt.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür:7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: Blies/20150316/Ö13
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt den Abschluss einer Entschädigungsvereinbarung mit der E.DIS AG einschließlich grundbuchlicher Sicherung eines Leitungsrechtes (110 kV-Kabel Heinersdorf-Metzdorf) zulasten des Flurstücks 133, Flur 1, Gemarkung Metzdorf. Für die dauerhafte Belastung erfolgt eine Entschädigungszahlung in Höhe von 100,00 €.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20150316/Ö14
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt, die Einverständniserklärung zur Inanspruchnahme der Flurstücke 22, 124, 125 jeweils Flur 2 in der Gemarkung Bliesdorf zur Durchführung von Bauarbeiten, hinsichtlich der erforderlichen Anpassung des Bahnübergangs 79,2 (Strecke Wriezen-Abzw.Werbig) durch die DB Netz AG zu erteilen.
Die dauerhafte Nutzung der Flurstücke 22 und 124 ist grundbuchlich zu sichern.
Hinsichtlich des Flurstücks 125 beschließt die Gemeindevertretung Bliesdorf die Entbehrlichkeit und den Verkauf einer Teilfläche ca. 313 m² an die DB Netz AG.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 5, Dagegen: 3, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: Blies/20150316/N20
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt die Anpassung eines Vertrages.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

am 26.01.2015 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2015

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Gemäß § 63 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die erforderliche Genehmigung für das am 26.01.2015 beschlossene Haushaltssicherungskonzept vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde am 18.03.2015 mit Aktenzeichen 15.13.00/061/Ma erteilt worden.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 23.03.2015

Haushaltssatzung
der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.01.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.136.100 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.198.400 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.100.900 EUR
Auszahlungen auf	1.166.400 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.040.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.066.200 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	60.900 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	58.100 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	42.100 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A)	295 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	395 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Inves-titionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen bis 5.000 € entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 90.000 Euro
und
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlich Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 20.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

entfällt

Wriezen, den 23.03.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der

2. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan :OT Bliesdorf der Gemeinde Bliesdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat mit Beschluss vom 13. April 2015 den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan :OT Bliesdorf der Gemeinde Bliesdorf in der Fassung vom März 2015 und den Entwurf der Begründung mit Umweltbericht beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan: OT Bliesdorf der Gemeinde Bliesdorf ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Die Entwürfe der 2. Änderung des Flächennutzungsplans, der Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 12.05.2015 bis 11.06.2015

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	8.00	bis	12.00 Uhr
	13.00	bis	15.30 Uhr
Dienstag	8.00	bis	12.00 Uhr
	13.00	bis	18.00 Uhr
Mittwoch	8.00	bis	12.00 Uhr
	13.00	bis	15.30 Uhr
Donnerstag	8.00	bis	12.00 Uhr
	13.00	bis	16.00 Uhr
Freitag	8.00	bis	12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit inte- →

griertem Landschaftsplan: OT Bliesdorf der Gemeinde Bliesdorf unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sie erhalten folgende umweltbezogenen Informationen: Umweltbericht (Kap. 8 der Begründung) mit den Beschreibungen, den Auswirkungen und den Wechselwirkungen zu den Schutzgüter Mensch und Siedlung, Tiere und Pflanzen, Boden und Geologie, Grund- und Oberflächengewässer, Landschaft, Luft und allgemeiner Klimaschutz.

Zusätzlich zu Planentwurf und Begründung mit Umweltbericht liegen Informationen zu den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vor, die eingesehen werden können:

Stellungnahme des Landkreis Märkisch-Oderland vom 12.03.2015

Erforderlicher Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung

- Im Planverfahren ist zu prüfen ob artenschutzrechtliche Anforderungen bestehen. Die derzeitige Planung steht im Widerspruch zu den gesetzlichen Regelungen des Artenschutzes. Nach § 39 BNatSchG besteht ein allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. § 44 regelt die Vorschriften für besondere geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten.
- Neben den gebäudenutzenden Arten, sind auch Arten des Offenlandes betroffen.
- Weißt der Flächennutzungsplan auf Konflikte hin, muss eine Auseinandersetzung mit diesen Anforderungen im Rahmen der Bebauungsplanung erfolgen.
- Vermeidung und Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, hier Rodung des Pappelbestandes auf der Vorhabenfläche

hierzu liegen aus: Begründung, Kap. 8, Umweltbericht zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen und Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage- Bliesdorf (ehemalige Werkstatt Bliesdorf)“ Schutzgut Tiere und Pflanzen, Eingriffs-Ausgleichdokumentation und Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 10.03.2015

Belang Immissionsschutz

- Gemäß § 50 BlmSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-lmmissionsschutzgesetz) sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.
- Im Umweltbericht sollten die Auswirkungen durch Blendwirkungen auf Grundlage der Licht-Leitline zu den nördlich liegenden Wohngebäuden beschrieben werden. Detaillierte Betrachtungen sind auf Grund der nördlichen Lage der immissionsorte nicht erforderlich.
- Geräuschimmissionen werden durch technische Anlagen (Wechselrichterstationen und Transformatoren) und durch die Motoren bei nachgeführten Anlagen hervorgerufen. Detaillierte Betrachtungen sind auf Grund der nördlichen Lage der Fläche zu maßgeblichen immissionsorten nichterforderlich nicht erforderlich.

hierzu liegen aus: Begründung, Kap. 8, Umweltbericht zum Schutzgut Mensch

Belang Wasserwirtschaft

- Gefährdung durch Hochwasser, eine Bauvorsorge wird empfohlen

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Anlage 01: Darstellung der Grenzen und geplanten Flächendarstellung für den Geltungsbereich der "2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Bliesdorf"

Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage – Bliesdorf (ehemalige Werkstatt Bliesdorf)“.Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat mit Beschluss vom 13.04.2015 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage- Bliesdorf (ehemalige Werkstatt Bliesdorf)“ in der Fassung vom März 2015 und den Entwurf der Begründung und den Entwurf des Umweltberichts beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage- Bliesdorf (ehemalige Werkstatt Bliesdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage – Bliesdorf (ehemalige Werkstatt Bliesdorf)“, der Begründung und des Umweltberichts sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 12.05.2015 bis 11.06.2015

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	8.00	bis	12.00 Uhr
	13.00	bis	15.30 Uhr
Dienstag	8.00	bis	12.00 Uhr
	13.00	bis	18.00 Uhr
Mittwoch	8.00	bis	12.00 Uhr
	13.00	bis	15.30 Uhr
Donnerstag	8.00	bis	12.00 Uhr
	13.00	bis	16.00 Uhr
Freitag	8.00	bis	12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sie erhalten folgende umweltbezogenen Informationen: den Umweltbericht Kap. 14 der Begründung (mit den Beschreibungen, den Auswirkungen und den Wechselwirkungen zu den Schutzgütern Mensch und Siedlung, Tiere und Pflanzen, Boden und Geologie, Grund- und Oberflächengewässer, Landschaft, Luft und allgemeiner Klimaschutz), die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und die Eingriffs- und Ausgleichsdokumentation.

Zusätzlich zu Planentwurf und Begründung mit Umweltbericht liegen Informationen zu den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vor, die eingesehen werden können:

Stellungnahme des Landkreis Märkisch-Oderland vom 23.01.2013

Untere Naturschutzbehörde

- Im Planverfahren ist zu prüfen ob artenschutzrechtliche Anforderungen bestehen. Die derzeitige Planung steht im Widerspruch zu den gesetzlichen Regelungen des Artenschutzes. Nach § 39 BNatSchG besteht ein allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. § 44 regelt die Vorschriften für besondere geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten.
- Sind Umsiedlungen erforderlich muss ermittelt werden, ob Lebensräume zum Umsetzen dieser Tierarten in der Umgebung vorhanden und nutzbar sind.
- Festsetzung der CEF-Maßnahmen (Maßnahmen zur Konfliktvermeidung) im Bebauungsplan.
- Die Prüfung der abzureißenden Gebäude durch einen Fachmann wird empfohlen.
- Die vollständige Kompensation des Eingriffs ist entsprechend der HVE (Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung im Land Brandenburg) nachzuweisen.

hierzu liegen aus: Begründung, Kap. 14, Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Schutzgut Tiere und Pflanzen, Eingriffs- Ausgleichdoku- →

Anlage 01: Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Bliesdorf“ (ehemalige Werstatt Bliesdorf)

mentation und Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

- Erstellung eines spezifischen Abfallmanagementplans

hierzu liegen aus: Anlage 05 zum Umweltbericht (Abfallrechtliche Einschätzung)

Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 23.01.2013

Belang Immissionsschutz

- Gemäß § 50 BlmSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-lmmissionsschutzgesetz) sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.
- Im Umweltbericht sollten die Auswirkungen durch Blendwirkungen auf die östlich liegenden Gebäude (Kunersdorfer weg 3 und 3a) beschrieben werden.

hierzu liegen aus: Begründung, Kap. 14, Umweltbericht zum Schutzgut Mensch

Belang Wasserwirtschaft

Gefährdung durch Hochwasser, eine Bauvorsorge wird empfohlen

Belang Naturschutz

- In dem vorliegenden Entwurf sind keine ausreichenden Angaben zu artenschutzrechtlichen Belangen enthalten. So müssen weitere detaillierte faunistische Untersuchungen zum Vorkommen von z.B. Zauneidechse und Vögeln vorgenommen werden.

hierzu liegen aus: Begründung, Kap. 14, Umweltbericht zum Schutzgut Tiere, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Stellungnahme des Landesbüro anerkannter Naturschutz vom 25.01.2013

- Die ermittelten Kompensationsmaßnahmen sind voll umfänglich in der Satzung des Bebauungsplanes festzuschreiben. Zur Absicherung der Umsetzung ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen.
- Sämtliche Baumaßnahmen (Abriss) sind außerhalb der Vegetationsperiode zu realisieren
- Anlagenbedingte Eingriffe in die Gehölzbestände sind zu dokumentieren und entsprechend auszugleichen.

hierzu liegen aus: Begründung, Kap. 14, Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Schutzgut Tiere und Pflanzen, Eingriffs- Ausgleichdokumentation und Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der

3. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Kunersdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat mit Beschluss vom 13. April 2015 den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Kunersdorf in der Fassung vom März 2015 und den Entwurf der Begründung mit Umweltbericht beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Kunersdorf ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Die Entwürfe der 3. Änderung des Flächennutzungsplans, der Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 12.05.2015 bis 11.06.2015

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	8.00	bis	12.00 Uhr
	13.00	bis	15.30 Uhr
Dienstag	8.00	bis	12.00 Uhr
	13.00	bis	18.00 Uhr
Mittwoch	8.00	bis	12.00 Uhr
	13.00	bis	15.30 Uhr
Donnerstag	8.00	bis	12.00 Uhr
	13.00	bis	16.00 Uhr
Freitag	8.00	bis	12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Kunersdorf unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sie erhalten folgende umweltbezogenen Informationen: Umweltbericht (Kap. 8 der Begründung) mit den Beschreibungen, den Auswirkungen und den Wechselwirkungen zu den Schutzgüter Mensch und Siedlung, Tiere und Pflanzen, Boden und Geologie, Grund- und Oberflächengewässer, Landschaft, Luft und allgemeiner Klimaschutz.

Zusätzlich zu Planentwurf und Begründung mit Umweltbericht liegen Informationen zu den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vor, die eingesehen werden können:

Stellungnahme des Landkreis Märkisch-Oderland vom 12.03.2015

Erforderlicher Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung

- Im Planverfahren ist zu prüfen ob artenschutzrechtliche Anforderungen bestehen. Die derzeitige Planung steht im Widerspruch zu den gesetzlichen Regelungen des Artenschutzes. Nach § 39 BNatSchG besteht ein allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. § 44 regelt die Vorschriften für besondere geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten.
- Neben den gebäudenutzenden Arten, sind auch Arten des Offenlandes betroffen.
- Weißt der Flächennutzungsplan auf Konflikte hin, muss eine Auseinandersetzung mit diesen Anforderungen im Rahmen der Bebauungsplanung erfolgen.
- Vermeidung und Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

hierzu liegen aus: Begründung, Kap. 8, Umweltbericht zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen und Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Kunersdorf I (ehemalige Schweineanlage Kunersdorf)“ Schutzgut Tiere und Pflanzen, Eingriffs-Ausgleichdokumentation und Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 10.03.2015

Belang Immissionsschutz

- Gemäß § 50 BlmSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-lmmissionsschutzgesetz) sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.
- Im Umweltbericht sollten die Auswirkungen durch Blendwirkungen auf Grundlage der Licht-Leitline zu den nördlich liegenden Wohngebäuden beschrieben werden. Detaillierte Betrachtungen sind auf Grund der nördlichen Lage der immissionsorte nicht erforderlich.
- Geräuschimmissionen werden durch technische Anlagen (Wechselrichterstationen und Transformatoren) und durch die Motoren bei nachgeführten Anlagen hervorgerufen. Detaillierte Betrachtungen sind auf Grund der nördlichen Lage der Fläche zu maßgeblichen immissionsorten nichterforderlich nicht erforderlich.

hierzu liegen aus: Begründung, Kap. 8, Umweltbericht zum Schutzgut Mensch

Belang Wasserwirtschaft

- Gefährdung durch Hochwasser, eine Bauvorsorge wird empfohlen

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Kunersdorf I (ehemalige Schweineanlage Kunersdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf“.
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat mit Beschluss vom 13.04.2015 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Kunersdorf I (ehemalige Schweineanlage Kunersdorf)“ in der Fassung vom März 2015 und den Entwurf der Begründung und den Entwurf des Umweltberichts beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Kunersdorf I (ehemalige Schweineanlage Kunersdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.
Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Kunersdorf I (ehemalige Schweineanlage Kunersdorf)“, der Begründung und des Umweltberichts sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 12.05.2015 bis 11.06.2015

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	8.00	bis	12.00 Uhr
	13.00	bis	15.30 Uhr
Dienstag	8.00	bis	12.00 Uhr
	13.00	bis	18.00 Uhr
Mittwoch	8.00	bis	12.00 Uhr
	13.00	bis	15.30 Uhr
Donnerstag	8.00	bis	12.00 Uhr
	13.00	bis	16.00 Uhr
Freitag	8.00	bis	12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift →

Anlage 01: Darstellung der Grenzen und geplanten Flächendarstellung für den Geltungsbereich der "3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Kunersdorf"

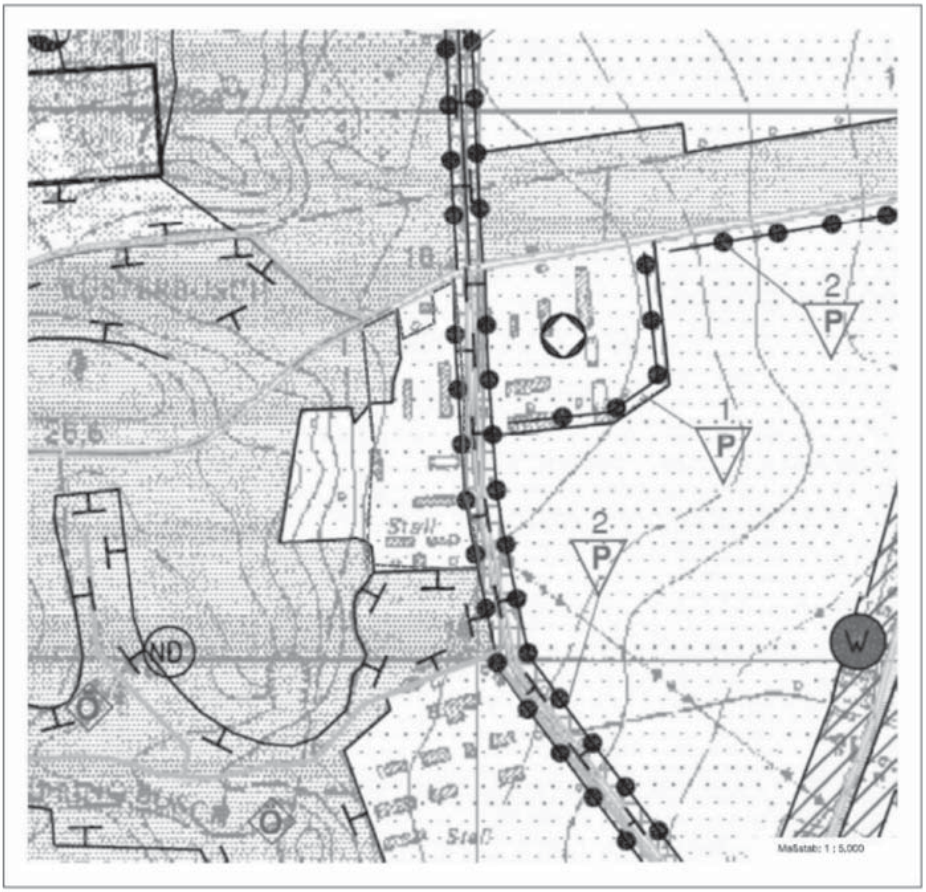

vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sie erhalten folgende umweltbezogenen Informationen: den Umweltbericht Kap. 14 der Begründung (mit den Beschreibungen, den Auswirkungen und den Wechselwirkungen zu den Schutzgütern Mensch und Siedlung, Tiere und Pflanzen, Boden und Geologie, Grund- und Oberflächengewässer, Landschaft, Luft und allgemeiner Klimaschutz), die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und die Eingriffs- und Ausgleichsdokumentation.

Zusätzlich zu Planentwurf und Begründung mit Umweltbericht liegen Informationen zu den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vor, die eingesehen werden können:

Stellungnahme des Landkreis Märkisch-Oderland vom 23.01.2013

Untere Naturschutzbehörde

- Im Planverfahren ist zu prüfen ob artenschutzrechtliche Anforderungen bestehen. Die derzeitige Planung steht im Widerspruch zu den gesetzlichen Regelungen des Artenschutzes. Nach § 39 BNatSchG besteht ein allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. § 44 regelt die Vorschriften für besondere geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten.
- Sind Umsiedlungen erforderlich muss ermittelt werden, ob Lebensräume zum Umsetzen dieser Tierarten in der Umgebung vorhanden und nutzbar sind.
- Festsetzung der CEF-Maßnahmen (Maßnahmen zur Konfliktvermeidung) im Bebauungsplan.
- Die Prüfung der abzureißenden Gebäude durch einen Fachmann wird empfohlen.
- Die vollständige Kompensation des Eingriffs ist entsprechend der HVE (Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung im Land Brandenburg) nachzuweisen.

hierzu liegen aus: Begründung, Kap. 14, Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Schutzgut Tiere und Pflanzen, Eingriffs- Ausgleichdokumentation und Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

- Erstellung eines spezifischen Abfallmanagementplans

hierzu liegen aus: Anlage 05 zum Umweltbericht (Abfallrechtliche Einschätzung)

Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 09.01.2013

Belang Naturschutz

- Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erkennbar.
- Die umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens sind im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ausreichend dokumentiert. Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch die Bauzeitenregelung und der Untersuchung der Gebäude vor Abriss vermieden.

hierzu liegen aus: Begründung, Kap. 14, Umweltbericht zum Schutzgut Tiere, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Stellungnahme des Landesbüro anerkannter Naturschutz vom 07.01.2013

- Die ermittelten Kompensationsmaßnahmen sind voll umfänglich in der Satzung des Bebauungsplanes festzuschreiben. Zur Absicherung der Umsetzung ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen.
- Sämtliche Baumaßnahmen (Abriss) sind außerhalb der Vegetationsperiode zu realisieren
- Anlagenbedingte Eingriffe in die Gehölzbestände sind zu dokumentieren und entsprechend auszugleichen.

hierzu liegen aus: Begründung, Kap. 14, Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Schutzgut Tiere und Pflanzen, Eingriffs- Ausgleichdokumentation und Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Anlage 01: Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Kunersdorf I" (ehemalige Schweineanlage Kunersdorf)

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der

4. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Kunersdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat mit Beschluss vom 13. April 2015 den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Kunersdorf in der Fassung vom März 2015 und den Entwurf der Begründung mit Umweltbericht beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Kunersdorf ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Die Entwürfe der 4. Änderung des Flächennutzungsplans, der Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 12.05.2015 bis 11.06.2015

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	8.00	bis	12.00 Uhr
	13.00	bis	15.30 Uhr
Dienstag	8.00	bis	12.00 Uhr
	13.00	bis	18.00 Uhr
Mittwoch	8.00	bis	12.00 Uhr
	13.00	bis	15.30 Uhr
Donnerstag	8.00	bis	12.00 Uhr
	13.00	bis	16.00 Uhr
Freitag	8.00	bis	12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Kunersdorf unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sie erhalten folgende umweltbezogenen Informationen: Umweltbericht (Kap. 8 der Begründung) mit den Beschreibungen, den Auswirkungen und den Wechselwirkungen zu den Schutzgüter Mensch und Siedlung, Tiere und Pflanzen, Boden und Geologie, Grund- und Oberflächengewässer, Landschaft, Luft und allgemeiner Klimaschutz.

Zusätzlich zu Planentwurf und Begründung mit Umweltbericht liegen Informationen zu den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vor, die eingesehen werden können:

Stellungnahme des Landkreis Märkisch-Oderland vom 13.03.2015

Erforderlicher Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung

- Im Planverfahren ist zu prüfen ob artenschutzrechtliche Anforderungen bestehen. Die derzeitige Planung steht im Widerspruch zu den gesetzlichen Regelungen des Artenschutzes. Nach § 39 BNatSchG besteht ein allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. § 44 regelt die Vorschrif- →

Anlage 01: Darstellung der Grenzen und geplanten Flächendarstellung für den Geltungsbereich der "4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Kunersdorf"

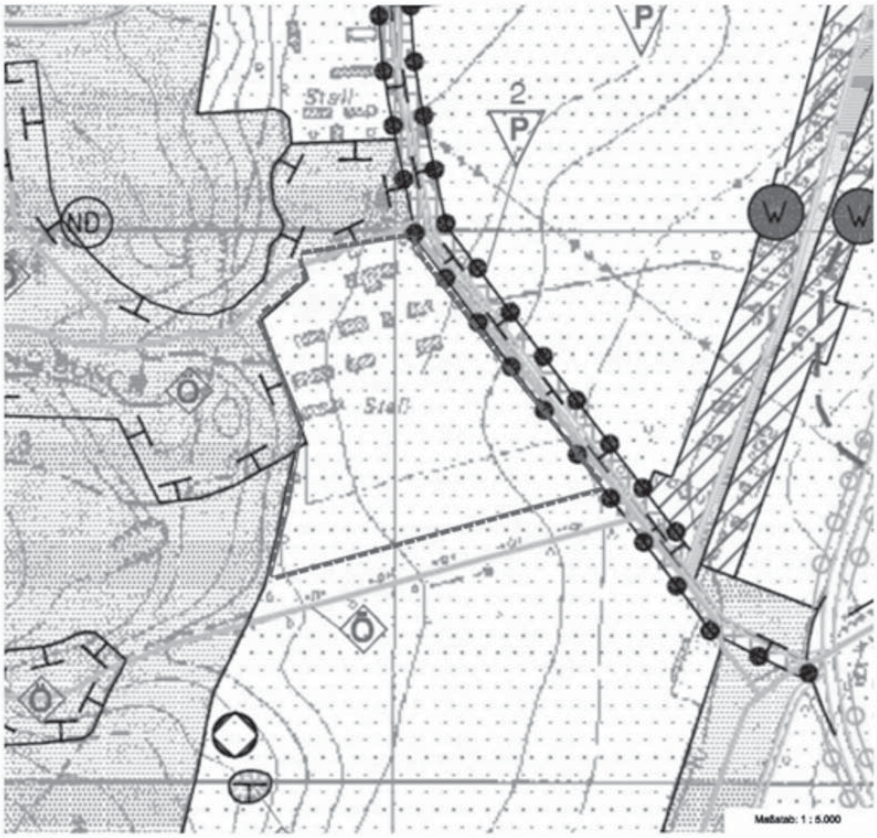

ten für besondere geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten.

- Neben den gebäudenutzenden Arten, sind auch Arten des Offenlandes betroffen.
- Weißt der Flächennutzungsplan auf Konflikte hin, muss eine Auseinandersetzung mit diesen Anforderungen im Rahmen der Bebauungsplanung erfolgen.
- Vermeidung und Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

hierzu liegen aus: Begründung, Kap. 8, Umweltbericht zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen und Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Kunersdorf I (ehemalige Schweineanlage Kunersdorf)“ Schutzgut Tiere und Pflanzen, Eingriffs-Ausgleichdokumentation und Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 10.03.2015

Belang Immissionsschutz

- Gemäß § 50 BlmSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz) sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.
- Geräuschimmissionen werden durch technische Anlagen (Wechselrichterstationen und Transformatoren) und durch die Motoren bei nachgeführten Anlagen hervorgerufen. Detaillierte Betrachtungen sind auf Grund der nördlichen Lage der Fläche zu maßgeblichen immissionsorten nichterforderlich nicht erforderlich.

hierzu liegen aus: Begründung, Kap. 8, Umweltbericht zum Schutzgut Mensch

Belang Wasserwirtschaft

- Gefährdung durch Hochwasser, eine Bauvorsorge wird empfohlen

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Kunersdorf II (ehemalige Rinderanlage Kunersdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf“.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat mit Beschluss vom 13.04.2015 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Kunersdorf II (ehemalige Rinderanlage Kunersdorf)“ in der Fassung vom März 2015 und den Entwurf der Begründung und den Entwurf des Umweltberichts beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Kunersdorf II (ehemalige Rinderanlage Kunersdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Kunersdorf II (ehemalige Rinderanlage Kunersdorf)“, der Begründung und des Umweltberichts sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 12.05.2015 bis 11.06.2015

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	8.00	bis	12.00 Uhr
	13.00	bis	15.30 Uhr
Dienstag	8.00	bis	12.00 Uhr
	13.00	bis	18.00 Uhr
Mittwoch	8.00	bis	12.00 Uhr
	13.00	bis	15.30 Uhr
Donnerstag	8.00	bis	12.00 Uhr
	13.00	bis	16.00 Uhr
Freitag	8.00	bis	12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden,

Anlage 01: Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Kunersdorf II“ (ehemalige Rinderanlage Kunersdorf)

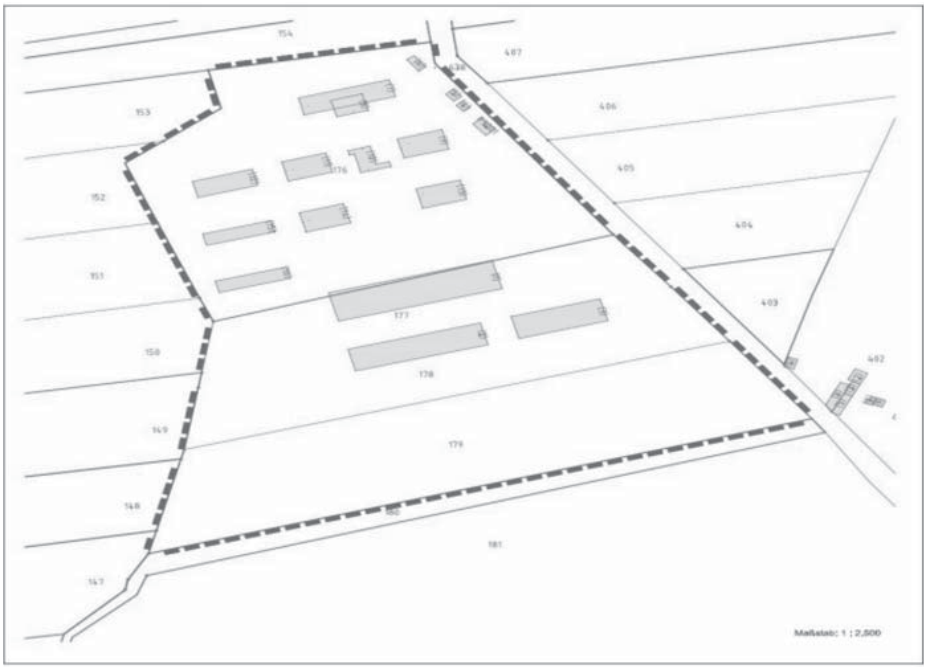

die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sie erhalten folgende umweltbezogenen Informationen: den Umweltbericht Kap. 14 der Begründung (mit den Beschreibungen, den Auswirkungen und den Wechselwirkungen zu den Schutzgütern Mensch und Siedlung, Tiere und Pflanzen, Boden und Geologie, Grund- und Oberflächengewässer, Landschaft, Luft und allgemeiner Klimaschutz), die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und die Eingriffs- und Ausgleichsdokumentation.

Zusätzlich zu Planentwurf und Begründung mit Umweltbericht liegen Informationen zu den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vor, die eingesehen werden können:

Stellungnahme des Landkreis Märkisch-Oderland vom 16.01.2013

Untere Naturschutzbehörde

- Im Planverfahren ist zu prüfen ob artenschutzrechtliche Anforderungen bestehen. Die derzeitige Planung steht im Widerspruch zu den gesetzlichen Regelungen des Artenschutzes. Nach § 39 BNatSchG besteht ein allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. § 44 regelt die Vorschriften für besondere geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten.
- Sind Umsiedlungen erforderlich muss ermittelt werden, ob Lebensräume zum Umsetzen dieser Tierarten in der Umgebung vorhanden und nutzbar sind.
- Festsetzung der CEF-Maßnahmen (Maßnahmen zur Konfliktvermeidung) im Bebauungsplan.
- Die Prüfung der abzureißenden Gebäude durch einen Fachmann wird empfohlen.
- Die vollständige Kompensation des Eingriffs ist entsprechend der HVE (Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung im Land Brandenburg) nachzuweisen.

hierzu liegen aus: Begründung, Kap. 14, Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Schutzgut Tiere und Pflanzen, Eingriffs- Ausgleichsdokumentation und Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

- Erstellung eines spezifischen Abfallmanagementplans

hierzu liegen aus: Anlage 05 zum Umweltbericht (Abfallrechtliche Einschätzung)

Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 09.01.2013

Belang Naturschutz

- Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erkennbar.
- Die umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens sind im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ausreichend dokumentiert. Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch die Bauzeitenregelung und der Untersuchung der Gebäude vor Abriss vermieden.

hierzu liegen aus: Begründung, Kap. 14, Umweltbericht zum Schutzgut Tiere, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Stellungnahme des Landesbüro anerkannter Naturschutz vom 07.01.2013

- Die ermittelten Kompensationsmaßnahmen sind voll umfänglich in der Satzung des Bebauungsplanes festzuschreiben. Zur Absicherung der Umsetzung ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen.
- Sämtliche Baumaßnahmen (Abriss) sind außerhalb der Vegetationsperiode zu realisieren
- Anlagenbedingte Eingriffe in die Gehölzbestände sind zu dokumentieren und entsprechend auszugleichen.

hierzu liegen aus: Begründung, Kap. 14, Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Schutzgut Tiere und Pflanzen, Eingriffs- Ausgleichdokumentation und Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der

5. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Metzdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat mit Beschluss vom 13. April 2015 den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Metzdorf in der Fassung vom März 2015 und den Entwurf der Begründung mit Umweltbericht beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Metzdorf ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Die Entwürfe der 5. Änderung des Flächennutzungsplans, der Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 12.05.2015 bis 11.06.2015

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	8.00	bis	12.00 Uhr
	13.00	bis	15.30 Uhr
Dienstag	8.00	bis	12.00 Uhr
	13.00	bis	18.00 Uhr
Mittwoch	8.00	bis	12.00 Uhr
	13.00	bis	15.30 Uhr
Donnerstag	8.00	bis	12.00 Uhr
	13.00	bis	16.00 Uhr
Freitag	8.00	bis	12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Metzdorf unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sie erhalten folgende umweltbezogenen Informationen: Umweltbericht (Kap. 8 der Begründung) mit den Beschreibungen, den Auswirkungen und den Wechselwirkungen zu den Schutzgüter Mensch und Siedlung, Tiere und Pflanzen, Boden und Geologie, Grund- und Oberflächengewässer, Landschaft, Luft und allgemeiner Klimaschutz.

Zusätzlich zu Planentwurf und Begründung mit Umweltbericht liegen Informationen zu den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vor, die eingesehen werden können:

Stellungnahme des Landkreis Märkisch-Oderland vom 13.03.2015

Erforderlicher Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung

- Im Planverfahren ist zu prüfen ob artenschutzrechtliche Anforderungen bestehen. Die derzeitige Planung steht im Widerspruch zu den gesetzlichen →

Regelungen des Artenschutzes. Nach § 39 BNatSchG besteht ein allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. § 44 regelt die Vorschriften für besondere geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten.

- Neben den gebäudenutzenden Arten, sind auch Arten des Offenlandes betroffen.
- Weißt der Flächennutzungsplan auf Konflikte hin, muss eine Auseinandersetzung mit diesen Anforderungen im Rahmen der Bebauungsplanung erfolgen.
- Vermeidung und Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

hierzu liegen aus: Begründung, Kap. 8, Umweltbericht zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen und Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Metzdorf I (ehemalige Schweineanlage Metzdorf)“ Schutzgut Tiere und Pflanzen, Eingriffs-Ausgleichdokumentation und Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 10.03.2015

Belang Immissionsschutz

- Gemäß § 50 BlmSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-lmmissionsschutzgesetz) sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.
- Im Umweltbericht sollten die Auswirkungen durch Blendwirkungen auf Grundlage der Licht-Leitline zu den nördlich liegenden Wohngebäuden beschrieben werden. Detaillierte Betrachtungen sind auf Grund der nördlichen Lage der immissionsorte nicht erforderlich.
- Geräuschimmissionen werden durch technische Anlagen (Wechselrichterstationen und Transformatoren) und durch die Motoren bei nachgeführten Anlagen hervorgerufen. Detaillierte Betrachtungen sind auf Grund der nördlichen Lage der Fläche zu maßgeblichen immissionsorten nichterforderlich nicht erforderlich.

hierzu liegen aus: Begründung, Kap. 8, Umweltbericht zum Schutzgut Mensch

Belang Wasserwirtschaft

- Gefährdung durch Hochwasser, eine Bauvorsorge wird empfohlen

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Anlage 01: Darstellung der Grenzen und geplanten Flächendarstellung für den Geltungsbereich der "5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bliesdorf, OT: Metzdorf"

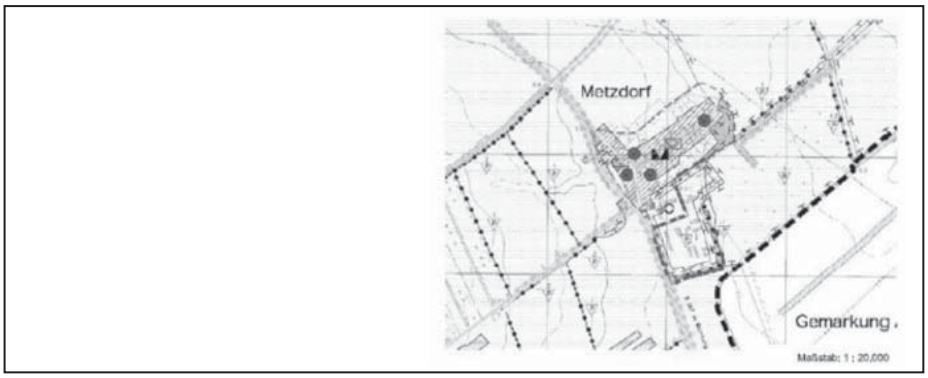

Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen Photovoltaikanlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf“. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat mit Beschluss vom 13.04.2015 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen Photovoltaikanlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“ in der Fassung vom März 2015 und den Entwurf der Begründung und den Entwurf des Umweltberichts beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen Photovoltaikanlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen Photovoltaikanlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“,

der Begründung und des Umweltberichts sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 12.05.2015 bis 11.06.2015

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	8.00	bis	12.00 Uhr
	13.00	bis	15.30 Uhr
Dienstag	8.00	bis	12.00 Uhr
	13.00	bis	18.00 Uhr
Mittwoch	8.00	bis	12.00 Uhr
	13.00	bis	15.30 Uhr
Donnerstag	8.00	bis	12.00 Uhr
	13.00	bis	16.00 Uhr
Freitag	8.00	bis	12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sie erhalten folgende umweltbezogenen Informationen: den Umweltbericht Kap. 14 der Begründung (mit den Beschreibungen, den Auswirkungen und den Wechselwirkungen zu den Schutzgütern Mensch und Siedlung, Tiere und Pflanzen, Boden und Geologie, Grund- und Oberflächengewässer, Landschaft, Luft und allgemeiner Klimaschutz), die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und die Eingriffs- und Ausgleichsdokumentation.

Zusätzlich zu Planentwurf und Begründung mit Umweltbericht liegen Informationen zu den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vor, die eingesehen werden können:

Stellungnahme des Landkreis Märkisch-Oderland vom 23.01.2013

Untere Naturschutzbehörde

- Im Planverfahren ist zu prüfen ob artenschutzrechtliche Anforderungen bestehen. Die derzeitige Planung steht im Widerspruch zu den gesetzlichen Regelungen des Artenschutzes. Nach § 39 BNatSchG besteht ein allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. § 44 regelt die Vorschriften für besondere geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten.
- Sind Umsiedlungen erforderlich muss ermittelt werden, ob Lebensräume zum Umsetzen dieser Tierarten in der Umgebung vorhanden und nutzbar sind.
- Festsetzung der CEF-Maßnahmen (Maßnahmen zur Konfliktvermeidung) im Bebauungsplan.
- Die Prüfung der abzureißenden Gebäude durch einen Fachmann wird empfohlen.
- Die vollständige Kompensation des Eingriffs ist entsprechend der HVE (Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung im Land Brandenburg) nachzuweisen.

hierzu liegen aus: Begründung, Kap. 14, Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Schutzgut Tiere und Pflanzen, Eingriffs- Ausgleichdokumentation und Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

- Erstellung eines spezifischen Abfallmanagementplans

hierzu liegen aus: Anlage 05 zum Umweltbericht (Abfallrechtliche Einschätzung)

Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 24.01.2013

Belang Immissionsschutz

- Gemäß § 50 BlmSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-lmmissionsschutzgesetz) sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Um- →

Anlage 01: Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Metzdorf II" (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)

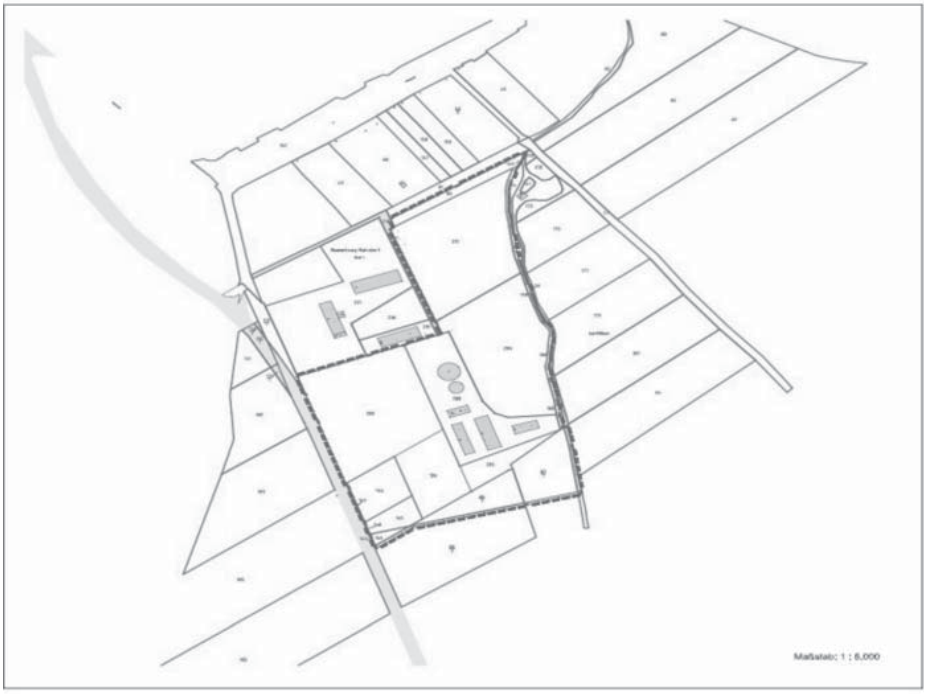

welteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.

- Im Umweltbericht sollten die Auswirkungen durch Blendwirkungen auf die westlich gelegene B 167 beschrieben werden.

hierzu liegen aus: Begründung, Kap. 14, Umweltbericht zum Schutzgut Mensch

Belang Wasserwirtschaft

Gefährdung durch Hochwasser, eine Bauvorsorge wird empfohlen

Belang Naturschutz

- Es sind keine ausreichenden Angaben zu artenschutzrechtlichen Belangen enthalten. So müssen weitere detaillierte faunistische Untersuchungen zum Vorkommen von Zauneidechse und Vögeln vorgenommen werden.

hierzu liegen aus: Begründung, Kap. 14, Umweltbericht zum Schutzgut Tiere, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Stellungnahme des Landesbüro anerkannter Naturschutz vom 25.01.2013

- Die ermittelten Kompensationsmaßnahmen sind voll umfänglich in der Satzung des Bebauungsplanes festzuschreiben. Zur Absicherung der Umsetzung ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen.
- Sämtliche Baumaßnahmen (Abriss) sind außerhalb der Vegetationsperiode zu realisieren
- Anlagenbedingte Eingriffe in die Gehölzbestände sind zu dokumentieren und entsprechend auszugleichen.

hierzu liegen aus: Begründung, Kap. 14, Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Schutzgut Tiere und Pflanzen, Eingriffs- Ausgleichdokumentation und Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Neulewin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 25.03.2015:

Beschluss Nr: GV Nlw/20150325/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt den Abschluss der Vereinbarung eines Löschwasserbrunnennutzungsrechts (Flachspiegelbrunnen) als beschränkt persönliche Dienstbarkeit mit dem Amt Barnim-Oderbruch zulasten des Flurstücks 47/5, Flur 1 in der Gemarkung Güstebieser Loose.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20150325/N17
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt den Verkauf von Flächen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20150325/N19
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neulewin beschießt die Aufhebung des Beschlusses GV Nlw/20140917/N24 vom 17. 09. 2014.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20150325/N20
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt den Verkauf eines Grundstückes.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren (BOV)
Neulewin, Verf.-Nr.: 5-003-C

I. Bekanntgabe des Nachtrages II

Die Bekanntgabe des Nachtrags II zum Bodenordnungsplan Neulewin findet für die Teilnehmer und die Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile

am Dienstag, den 02.06.2015
in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr
im Gemeindehaus Neulewin, Neulewin 151a, 16259 Neulewin statt.

Während der Auslegungszeit werden Auskünfte über den Nachtrag II zum Bodenordnungsplan erteilt.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin des Nachtrags II zum Bodenordnungsplan Neulewin findet für die Teilnehmer und die Nebenbeteiligten

am Dienstag, den 02.06.2015
in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
im Gemeindehaus Neulewin, Neulewin 151a, 16259 Neulewin statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Rechtsbehelfsbelehrung
Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Nachtrag II zum Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde,

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke

erhoben werden.

Groß Glienicke, den 09.04.2015
gez. Großelindemann

Neutrebbin

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachungsanordnung vom 04.02.2015 wird hiermit aufgehoben.

Die Bekanntmachung der

2. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin vom 29.01.2015

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 19.03.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin

Auf Grundlage des § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin in der Sitzung vom 29.01.2015 die zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin vom 19.12.2008:

Artikel 1

Der § 6a zur Hauptsatzung erhält folgenden Wortlaut:

§ 6a Bauausschuss

1. In der Gemeinde Neutrebbin wird ein Bauausschuss gebildet.
2. Der Bauausschuss hat folgende Zuständigkeiten:
   - Teilnahme und Mitwirkung bei der Vorbereitung der Beratungen zur Flurneuordnung
   - Mitwirkung an den gemeindlichen Baumaßnahmen durch Teilnahme an den Baurapporten
   - Erarbeiten von Investitionsvorschlägen im Baubereich anhand von fundierten Unterlagen
   - Zuarbeiten für die Verwaltung erstellen, in denen bestandsnotwendige Bautätigkeiten aufgeführt werden

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin vom 29.01.2015 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 04.02.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Oderaue

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 30.03.2015:

Beschluss Nr: GV Oder/20150330/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die erste Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Oderaue. Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20150330/Ö12
Beschluss:
1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 4 „Sondergebiet Tourismus, Europabrücke Neurüdnitz - Siekierki", Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker-Loose, mit dem Geltungsbereich: Gemarkung Zäckericker-Loose, Flur 1, Flurstücke 466, 467, 469, 475, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 530, 543/1, 745, 746, 747, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 971 (anteilig) und Flur 2, Flurstücke 25, 26 (anteilig), 27, 28 und 75
2. Der Geltungsbereich ist auf dem beiliegenden Lageplan dargestellt.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2, Abs. 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20150330/Ö13
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt im Haushaltsjahr 2015 die Durchführung der Straßeninstandhaltungsmaßnahmen Nr. 2, 3 und 6
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0 Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Oder/20150330/N20
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Personalangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20150330/N21
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20150330/N22
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschießt den Verkauf des unbebauten Grundstücks.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Oder/20150330/N23
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt einen Pachtvertrag.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

1. Änderungssatzung zur Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ortsvorsteher, der Vertreter in der Gemeindevertretung, der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Oderaue (Entschädigungssatzung) vom 27.05.2009

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 08.04.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

1. Änderungssatzung zur Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ortsvorsteher, der Vertreter in der Gemeindever- →

tretung, der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Oderaue (Entschädigungssatzung) vom 27.05.2009

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 9 in Verbindung mit § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVB1. I Nr. 32) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue in ihrer Sitzung am 30.03.2015 folgende 1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung vom 27.05.2009 beschlossen:

Artikel 1:

Dem § 3 der Satzung wird ein Absatz 8 hinzugefügt, welcher folgenden Wortlaut enthält:

„Stehen nach dieser Satzung mehrere Aufwandsentschädigungen zu, so wird nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gezahlt."

Artikel 2:

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ortsvorsteher, der Vertreter in der Gemeindevertretung, der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Oderaue (Entschädigungssatzung) vom 27.05.2009 tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Wriezen, den 07.04.2015

Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

am 23.02.2015 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2015

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Gemäß § 63 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die erfor-derliche Genehmigung für das am 23.02.2015 beschlossene Haushaltssicherungskonzept vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde am 31.03.2015 mit Aktenzeichen 15.13.01/371 erteilt worden.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 07.04.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Haushaltssatzung
der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.02.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.030.400 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	2.064.500 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.076.100 EUR
Auszahlungen auf	2.139.700 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.886.300 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.874.700 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	73.700 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	40.200 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	116.100 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	224.800 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A)	245 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

§5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen bis 5.000 € entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 60.000 Euro

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlich Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 20.000 Euro

festgesetzt.

§6

entfällt

Wriezen, den 07.04.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Prötzel

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 25.03.2015:

Beschluss Nr: GV Prö/20150325/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 14.180,72 € im Haushaltsjahr 2014 für Klageverfahren der Gemeinde Prötzel im Kostenträger 111.05.00 allg Verwaltung, Sachkonto 543106 Gerichtskosten. Die Finanzierung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt aus Mehreinnahmen der Gemeinde:
8.669,40 € aus Erlöse Grundstücksverkäufe
3.974,82 € aus Säumniszuschläge im Mahnverfahren
1.569,50 € aus Gerichtskostenerstattung von Rechtsanwälten
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20150325/Ö12
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Errichtung eines Einfamilienhauses – auf dem Grundstück in der Gemarkung Sternebeck, Flur 4, Flurstück 12 (Zum Gutshof 12), zu erteilen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20150325/N17
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt einen Pachtvertrag.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20150325/N18
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2015 vom 25.02.2015

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Das von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 25.02.2015 beschlossene Haushaltssicherungskonzept wurde vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde am 27.03.2015 mit Aktenzeichen 15.13.01./393 genehmigt.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen.
Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

dienstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 106) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 15.04.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Haushaltssatzung
der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.02.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.428.200 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.701.600 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.400.000 EUR
Auszahlungen auf	1.653.000 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.359.800 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.607.100 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	40.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	32.500 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	13.400 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt
Festgesetzt:

1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen →

Bereiche (Grundsteuer A)	280 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	385 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.
Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen in unbeschränkter Höhe entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 320.000 Euro
und
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlich Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 30.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept kann der Haushaltsausgleich im mittelfristigen Planungszeitraum 2016-2018 vorerst nicht wieder hergestellt werden.
Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.
Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 27.03.2015 mit AZ: 15.13.01/393 erteilt.

Wriezen, den 15.04.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachungsanordnung vom 14.11.2014 wird hiermit aufgehoben.

Die Bekanntmachung der

2. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 28.08.2014.

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 19.03.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

2. Änderungssatzung zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 22.04.2009

Präambel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I S. 286) zuletzt geändert durch Gesetze vom 11. Februar 2014 (GVB1.I Nr. 7) in ihrer Sitzung am 28.08.2014 folgende 2. Änderungssatzung zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.09.2011 beschlossen:

Artikel 1:

1.) Der Untertitel „zweite Abschnitt Ausschüsse der Gemeindevertretung (§§ 43 ff. BbgKVerf)“ wird ersatzlos gestrichen.

2.) Die §§16 „Fachausschüsse (§ 43 BbgKVerf)“ und 17 „Verfahren in den Ausschüssen (§ 44 BbgKVerf)“ werden gestrichen.

3.) Der Untertitel „dritte Abschnitt Hauptausschuss (§ 49 f. BbgKVerf)“ wird ersatzlos gestrichen.

4.) § 18 „Hauptausschuss (§ 49 f. BbgKVerf)“ entfällt.

5.) Der § 19 „Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften“ wird gestrichen.

6.) Die Paragraphen 20 und 21 erhalten die folgende Nummerierung:
a) aus dem § 20 wird der § 16
b) aus dem § 21 wird der § 17

Artikel 2:

Die 2. Änderungssatzung zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in der Fassung vom 09.09.2011 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 29.08.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Reichenow-Möglin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 19.03.2015:

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister von Reichenow-Möglin, Herr Wolf-Dieter Hickstein, der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz und die stellvertretende Amtsdirektorin Frau Sylvia Borkert haben folgende Eilentscheidung gemäß § 58 Satz 1 i.V.m. § 140 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007, (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014, (GVBl.I/14, [Nr. 32] gefasst.

Mehraufwendungen für Straßeninstandhaltungsmaßnahmen

Im Jahr 2014 wurde durch die Thaer´sche Gutsverwaltung GmbH, Hauptstraße 19, 15345 Reichenow-Möglin der Gehweg im Ortsteil Möglin vor bzw. auf den Flurstücken 310 und 313 Flur 1 auf einer Strecke von ca. 200 m erneuert. Die Gemeinde Reichenow-Möglin zahlt der Thaer´schen Gutsverwaltung GmbH einen Zuschuss von 15.000,00 €. Dies geschieht auf Grundlage des Erschließungsvertrages vom 06.06.2014 und der 1. Änderung Erschließungsvertrag vom 09.09.2014. Auf dem Kostenträger „Gemeindestraßen“ (Ktr. 541.00.01, Sk. 522111) ist 2014 die Summe von 13.000,00 € geplant. Bisher wurden bereits insgesamt folgende Aufwendungen für die Straßenunterhaltung notwendig:

1. Sanierung Risse im Radweg Reichenow Richtung Möglin	3.879,57 €
2. Beschaffung von Recyclingmaterial für die Neue Dorfstraße	293,88 €
Summe	4.173,45 €
3. Zuzüglich Zuschuss Gehwegbau Thaersche Gutsverwaltung GmbH	15.000,00 €
Gesamtaufwand 2014	19.173,45 €

Die Wertgrenze, ab der bei Überschreitung des Haushaltsansatzes ein Beschluss der Gemeindevertretung notwendig wird, liegt bei 5.000,00 €. Diese wird 2014 um 1.173,45 € überschritten. Die Deckung des Mehraufwandes von rund 6.200,00 € erfolgt aus:

1. Einsparungen beim Winterdienst:	2.100,00 €
2. Deckungsreserve	1.550,00 €
3. Fördermitteleingang Geodatenerstellung	1.050,00 €
4. Mehrertrag Einkommensteuer	1.500,00 €
Summe	6.200,00 €

Eine Eilentscheidung wurde notwendig, da die Rechnungen aus 2. und 3. Der Aufwendungen noch 2014 beglichen werden müssen. Eine reguläre Entscheidungsfindung über die Gemeindevertretung ist 2014 nicht mehr möglich.

Wriezen, den 18.12.2014

Die Eilentscheidung wurde am 19.03.2015 von der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin bestätigt.

Beschluss Nr: GV R-M/20150319/N15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt einen Pachtvertrag.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9 , davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 9, Enthaltung: 0

Ende des amtlichen Teils

Amt Barnim-Oderbruch
Bauverwaltung und Ordnungsamt

Gemeinde Bliesdorf:

Verkauf von Fahrzeugen aus kommunalem Bestand

1. Multicar M 2510
- derzeit nicht fahrbereit: Getriebe- und Motorschaden, Gebrauchsspuren
- LKW offener Kasten
- Zubehör: Schneeschild und Streuer
- BJ 1988

2. Unimog UX 100
- ebenfalls nicht fahrbereit: Defekt des hydrostatischen Antriebs, Gebrauchsspuren
- Zubehör: Schneeschild und Streuer
- BJ 2002

Gebote sind für alle oder einzelne Gegenstände möglich und können bis zum 22.05.2015 im verschlossenen Umschlag mit der Beschriftung „Fahrzeuge Bliesdorf“ beim Amt Barnim- Oderbruch, Abt. Grünflächen, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen eingereicht werden.
Eine Besichtigung kann zu den Sprechzeiten unter 033456-39937 vereinbart werden.

Zuschlag erfolgt bis 10.06.2015, nicht berücksichtigte Bieter werden benachrichtigt.

Helge Suhr
Leiter Bauverwaltung und Ordnungsamt

Amt Barnim-Oderbruch
Bauverwaltung und Ordnungsamt

Gemeinde Neulewin:

Verkauf eines Fahrzeuges aus kommunalem Bestand

Fendt Xaver, Zugmaschine Geräteträger

- derzeit nicht fahrbereit: Motorschden, Gebrauchsspuren
- Typ F 225 GT
- Hubraum 1798 cm3
- BJ 1962

Gebote können bis zum 22.05.2015 im verschlossenen Umschlag mit der Beschriftung „Fendt Neulewin“ beim Amt Barnim-Oderbruch, Abt. Grünflächen, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen eingereicht werden.

Eine Besichtigung kann zu den Sprechzeiten unter 033456-39937 vereinbart werden.
Zuschlag erfolgt bis 10.06.2015, nicht berücksichtigte Bieter werden benachrichtigt.

Helge Suhr
Leiter Bauverwaltung und Ordnungsamt

Bekanntmachung Teiljagdgenossenschaft „Dabrikower Holz“

Die Grundstückseigentümer der Gemarkungen Sternebeck und Harnekop der Gemeinde Prötzel, die im Jagdkataster eingetragen sind, werden hiermit zur Versammlung der Teiljagdgenossenschaft „Dabrikower Holz“ Harnekop / Sternebeck für Samstag, den 23. Mai 2015 um 09:00 Uhr in die Vereinsgaststätte der Meeresangler , Sternebecker Dorfstraße, 15345 Sternebeck, recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Bestätigung u. Genehmigung des Protokolls der letzten Vollversammlung
5. Stand der Jagdnutzung
6. Pachtvertrag
7. Jagdverpachtung
8. Auswertung und Diskussion
9. Beschlussfassungen
10. Schlusswort
11. Auszahlung Reinertrag

Die Beschlüsse richten sich nach § 9 (3) Bundesjagdgesetz (BJG). Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

Bei Verhinderung kann sich jede Jagdgenossin/jeder Jagdgenosse (natürliche Person und Eigentümerin/Eigentümer bejagbarer Grundflächen) durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenossin/Jagdgenosse ist, oder durch seine/n Ehegattin/Ehegatten, seine/n Lebenspartnerin/Lebenspartner oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossinnen/Jagdgenossen schriftlich zu erteilen. Sofern nicht bereits erfolgt, bittet der Vorstand um Vorlage eines aktuellen Eigentumsnachweises und der ab 2014 gültigen neuen Kontodaten (IBAN und BIC). Wir weisen darauf hin, dass ohne entsprechende Nachweise und Bankdaten zukünftig keine Pachtauszahlung mehr erfolgen kann.
Harnekop, den 27.04.2015

Karsten Liebich
(Der Jagdvorsteher)

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet

am Donnerstag, dem 21. Mai 2015 in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Veröffentlichung der Satzung der Teiljagdgenossenschaft „Dabrikower Holz“ Harnekop/Sternebeck

Jagdvorstand der Teiljagdgenossenschaft
Vorsteher: Karsten Liebich
Siedlerstrase 25 a
15345 Prötzel – OT Harnekop

Bekanntmachungsanordnung

Die nachfolgende am 13.03.2015 beschlossene Satzung / Änderung der Satzung der Teiljagdgenossenschaft „Dabrikower Holz“, genehmigt durch die Untere Jagdbehörde als Aufsichtsbehörde durch Verfügung vom 07.04.2015 (AZ: 32.40.13./14-15) wird gemäß § 10 Abs. 2 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) i. v. m. § 1 ff. Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften in den gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV.) öffentlich bekannt gemacht.
Die Bekanntmachung der genehmigten Satzung im vollen Wortlaut erfolgt entsprechend § 16 der Satzung durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des Amtsblattes Barnim –Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen.

Harnekop, 17.04.2015

Der Jagdvorstand der Teiljagdgenossenschaft
„Dabrikower Holz“

(Jagdvorsteher, K. Liebich)
(Beisitzer – H. Böhm)
(Beisitzer – R. Jäschke)

Satzung der Teiljagdgenossenschaft „Dabrikower Holz“ Harnekop/Sternebeck

Die Teiljagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Harnekop / Sternebeck hat am 13.03.2015 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Name und Sitz der Teiljagdgenossenschaft (TJG)

Die Teiljagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Harnekop / Sternebeck ist gemäß § 10 Abs. 1 Bundesjagdgesetz eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen -Teiljagdgenossenschaft „Dabrikower Holz“ – und hat ihren Sitz in 15345 Prötzel – OT Harnekop, Siedlerstraße 25 a, unter der Anschrift des Vorsitzenden.

§ 2
Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs.1 Bundesjagdgesetz mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen in den Gemarkungen Harnekop und Sternebeck gemäß dem von der Unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss der Jagdgenossenschaft Prötzel für die Gemarkung Harnekop/Sternebeck, zuzüglich der von der Unteren Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch

--- Grenzbeschreibung – Anlage 1 wird nachgereicht---

§ 3
Gebiet der Teiljagdgenossenschaft

(1) Das Gebiet der Teiljagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Teiljagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4
Mitglieder der Teiljagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Teiljagdgenossenschaft „Dabrikower Holz“ sind Eigentümer der Grundflächen (Jagdgenossen), die das Gebiet der Teiljagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs.1 Bundesjagdgesetz insoweit der Teiljagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Teiljagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Teiljagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen.

(3) Durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Veräußerer oder der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Die Teiljagdgenossenschaft ist verpflichtet eine regelmäßige Aktualisierung des Katasters von sich aus zu veranlassen, soweit nicht begründete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit des Jagdkatasters bestehen. Primär nachweispflichtig sind jedoch diejenigen, die sich einer Eigentümerstellung berühmen. Änderungen der Eigentumsverhältnisse erlangen gegenüber der Teiljagdgenossenschaft erst mit der Vorlage des Grundbuchauszuges an die Teiljagdgenossenschaft ihre Wirksamkeit.

§ 5
Aufgaben der Teiljagdgenossenschaft

(1) Die Teiljagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörigen Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 Bundesjagdgesetz der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

(3) Die Mitglieder des Jagdvorstandes erhalten Ersatz ihrer notwendigen baren Auslagen, die pauschal abgegolten werden können. Im Übrigen steht ihnen eine Vergütung für ihre Tätigkeit nicht zu.

§ 6
Organe der Teiljagdgenossenschaft

Organe der Teiljagdgenossenschaft sind:

1. Die Teiljagdgenossenschaftsvollversammlung (alle Mitglieder der TJG)
2. der Jagdvorstand

§ 7
Teiljagdgenossenschaftsversammlung

(1) Zur Teilnahme an der Teiljagdgenossenschaftsversammlung sind alle Mitglieder der Teiljagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorstand oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

(2) Mindestens alle 2 Jahre findet eine Vollversammlung der Jagdgenossen statt. Auf Verlangen von mehr als einem Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen ist sie innerhalb von drei Monaten einzuberufen.

§ 8
Zuständigkeit der Teiljagdgenossenschaftsversammlung

(1) Die Teiljagdgenossenschaftsvollversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen

(2) Sie wählt
a.) den Jagdvorstand, bestehend aus dem Jagdvorsteher und seinem Stellvertreter und
b.) zwei Beisitzern

(3) Sie wählt weiterhin für die Durchführung von Versammlungen und Sitzungen
a.) den Schriftführer,
b.) den Schatzmeister und
c.) zwei Rechnungsprüfer und einen Vertreter

(4) Die Teiljagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
a.) den jährlichen Haushalt
b.) die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
c.) die Antragstellung zur Abrundung , Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes
d.) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes
e.) das Verfahren und die Beendigung für den Abschluss von Jagdpachtverträgen
f.) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung
g.) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge
h.) die Zustimmung zur Erteilung von entgeltlichen Erlaubnisscheinen
i.) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten
j.) die Erhebung der Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes
k.) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand
l.) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gem. § 12 Abs. 5 dieser Satzung
m.) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, und der weiteren Funktionsträger
n.) die Rechnungsprüfung und die Entlastungserteilung

(5) Regelungen im Sinne des Absatzes 3 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können auf den Jagdvorstand übertragen werden, soweit diesem nicht gleichzeitig auch Jagdpächter angehören.

(6) Die Teiljagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeinde Amt Barnim Oderbruch zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl des Kassenführers.

→

(7) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden, in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer - § 14 Abs. 3 gilt entsprechend

§ 9
Durchführung der Teiljagdgenossenschaftsversammlung

(1) Die Teiljagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Teiljagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(2) Die Einladung zur Teiljagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Abs. 2). Sie muss mindestens vier Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(3) Den Vorsitz in der Teiljagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende (Jagdvorsteher). Es kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(4) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Abs. 1 bis 4 nicht gefasst werden.

(5) Zu den Teiljagdgenossenschaftsversammlungen ist die Aufsichtbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10
Beschlussfassung der Teiljagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Teiljagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 Bundesjagdgesetz sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (doppelte Mehrheit).

(2) Beschlüsse der Teiljagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Teiljagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 (drei) Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Teiljagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen. Das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz. Über Einzelbeschlüsse der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren, die Unterlagen sind vom Vorsitzenden (Jagdvorsteher) mindestens 10 Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses,für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse muss seinen Anspruch auf Auszahlung des Reinertrages der Jagdpacht schriftlich beim Jagdvorstand beantragen. Es besteht ́Holpflicht’ jedes Jagdgenossen, jedoch keine Bringschuld, der Teiljagdgenossenschaft.

(4) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Teiljagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(5) Ein Bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(6) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Teiljagdgenossenschaft betrifft.

(7) Über die Beschlüsse der Teiljagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner wie viele Jagdgenossen für die Beschlussfassung stimmten und wie groß die von diesen vertretene Fläche war. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden (Jagdvorsteher) und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Teiljagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Teiljagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweitschrift der Niederschrift zu unterrichten.

§ 11
Vorstand der Teiljagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Abs.6 Brandenburger Jagdgesetz aus dem Vorsitzenden (Jagdvorsteher), seinem Stellvertreter und 2 Beisitzern.

(2) Im Falle der Verhinderung oder Ausscheidens eines Beisitzers übernimmt der stellvertretende Jagdvorsteher die Funktion des Beisitzers.

(3) Wählbar für den Jagdvorstand ist
- jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist, ist eine Personengemeinschaft oder juristische Person Mitglied der Teiljagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar
- jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person

(4) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist. In diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Jagdgenossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(5) Der Schriftführer und der Schatzmeister werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand, Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied nach. In diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten turnusmäßigen Teiljagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet. Folgt aus

dem Ausscheiden eine Beschlussunfähigkeit des Vorstandes ist durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder als Notvorstand unverzüglich eine Neuwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen.

(6) Alle Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig.

§ 12
Aufgaben des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Teiljagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 Bundesjagdgesetz gerichtlich und außergerichtlich und ist hierbei an die Beschlüsse der Teiljagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4, alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Teiljagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
2. die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes
3. die Anfertigung der Jahresrechnung
4. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung
5. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen
6. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen
7. die Führung des Jagdkatasters und Aktenführung (Mitgliederliste)
8. die Anordnung von Bekanntmachungen
9. die umfassende Auskunftserteilung gegenüber der Teiljagdgenossenschaft zu allen Fragen der Jagdausübung
10. die Umsetzung und Ausführung der Mitgliederbeschlüsse

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Teiljagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In dringenden Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Teiljagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Teiljagdgenossenschaft.

(5) Zur Entscheidung gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Teiljagdgenossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

(6) Solange die Teiljagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 7 Brandenburger Jagdgesetz vom zuständigen Amtsdirektor des Amtes Barnim Oderbruch, wahrgenommen.

(7) Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die Untere Jagdbehörde vom Notvorstand in Kenntnis zu setzen.

§ 13
Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden (Jagdvorsteher) nach Bedarf, mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder sowie der Schriftführer und der Schatzmeister sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Teiljagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Teiljagdgenossenschaftsversammlung einzuberufen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden (Jagdvorsteher) und Schriftführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes durch Übersendung einer Zweitschrift der Niederschrift zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Teiljagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Teiljagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters vorzulegen ist.

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Vorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Teiljagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Abs 3 bezeichneten Art steht.

(4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechend Anwendungen.

§ 15
Geschäfts- und Wirtschaftsjahr

(1) Geschäftsjahr der Teiljagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs 4 Bundesjagdgesetz.

(2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Teiljagdgenossenschaft sind vom Vorsitzenden (Jagdvorsteher) und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

→

(3) Schatzmeister und dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Teiljagdgenossenschaft sind, soweit nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Teiljagdgenossenschaft oder Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen einmal im Legislaturzeitraum von vier Jahren, auszuschütten. Sie sind bis zum beschlossenen Auszahlungstermin möglichst verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der den Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteiles am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz nicht berührt.

(5) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16
Bekanntmachungen der Teiljagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung der zuständigen Gemeinde durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des amtlichen Bekanntmachungsblattes des Amtes Barnim Oderbruch bekannt zu machen (§ 10 Abs. 2 Brandenburger Jagdgesetz. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Unteren Jagdbehörde unter Angabe der genehmigten Behörde hinzuweisen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für sonstige Bekanntmachungen der Teiljagdgenossenschaft, insbesondere des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz. Diese Bekanntmachungen erfolgen im amtlichen Bekanntmachungskasten.

(3) Die Einladung zur Teiljagdgenossenschaftsversammlung ist im Amtsblatt, im Schaukasten, im Märkischen Markt und soweit möglich, per E Mail, bekannt zu machen.

(4) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Teiljagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Sie werden nicht gesondert geladen und informiert, diese haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

(5) Die vorstehende Satzung ist in der Vollversammlung der Jagdgenossen vom 13.03.2015, in der Jagdgenossen mit einer Grundfläche von 617,2978 ha vertreten waren, beschlossen worden.

§ 17
Inkrafttreten Übergangbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 01.04.2000 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Teiljagdgenossenschaftsversammlung vom 13.03.2015 gewählt wurde, endet mit dem 31.03. 2019, § 11 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

(4) Der erste Haushaltsplan nach § 8 Abs. 2 Buchst a ist für das Geschäftsjahr 2015 / 2016 aufzustellen. Die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2016 / 2017 vorzunehmen.

Der Jagdvorstand

K. Liebich Jagdvorsteher	M. Drenske Stellv. Jagdvorsteher
R.Jäschke 1. Beisitzer	H. Böhm 2. Beisitzer

Rechtgrundlagen:

1.) Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG)
2.) Bundesjagdgesetz (BJagdG)
3.) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
4.) Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (BekanntmV)

Bekanntmachung der
Jagdgenossenschaft Wustrow

Jagdgenossenschaft Wustrow
Wustrow, den 27.03.2015

Am 27.03.2015 fand die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wustrow – wie öffentlich im Amtsblatt angekündigt – in Zollbrücke (Dammmeisterei) statt.

In dieser Versammlung wurden u.a. nachstehende wichtige Beschlüsse gefasst und Wahlen zum Vorstand durchgeführt:

1. Die Jagdgenossenschaft beschloß die Änderung der Satzung. Nach der erforder-lichen behördlichen Genehmigung wird die Satzungsänderung bekanntgegeben. Dies erfolgt durch öffentliche Auslegung im Bau– und Ordnungsamt des Amtes Barnim-Oderbruch (Freienwalder Str. 48 in 16269 Wriezen) zu den Sprechzeiten. Der Zeitpunkt und die Dauer dieser öffentlichen Auslegung wird im Amtsblatt des Amtes Barnim-Oderbruch und an den Schaukästen (sog. schwarze Bretter) der Ortsteile Alt-und Neuwustrow rechtzeitig bekanntgegeben.

2. Die Genossenschaftsversammlung hat einen neuen Vorstand für eine Amtszeit von 4 Jahren (bis 31.03.2019) gewählt.

Vorsitzender: Dr. Wolfgang Voß, Paderborn; Beisitzer und Stellvertreter des Vorsitzenden: Siegfried Hampe, Altwustrow; Beisitzer: Andreas Thieme, Neulietzegöricke

3. Die Genossenschaftsversammlung beschloss auf der Grundlage der aktuell noch gültigen Satzung (§15 Abs. 4) den Reinertrag aus der Jagdnutzung (Jagdver-pachtung) für die Jagdjahre 2011/12; 2012/13; 2013/14 und 2014/15 anteilmäßig an die Jagdgenossen auszuzahlen. Anspruchsberechtigt sind alle Eigentümer von Grundflächen der Gemarkungen Alt – und Neuwustrow, auf denen die Jagd aus-geübt werden darf (Eigentümer von sog. befriedeten Grundstücken wie Hofstellen, Gärten, Sportplätzen etc. sind nicht anspruchsberechtigt)

Der Anspruch auf anteilmäßige Auszahlung besteht nur, wenn er schriftlich
bis zum 31.07.2015 beim Jagdvorsteher (Adresse siehe unten) gestellt wird. Achtung: Nach Ablauf der oben genannten Frist verfällt der Anspruch. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt nur, wenn alle nachstehenden Angaben im Antrag vorliegen:
a) Name und Vorname, Geburtsdatum
b) Anschrift und Telefon (ggf. E-Mail Adresse)

c) Genaue und aktuelle Bezeichnung der Grundfläche (n) mit Angabe von Flurstück, Flur und Gemarkung
d) Angabe: Allein – oder Miteigentum
e) Kontodaten (Kontoinhaber, IBAN und BIC)
f) Nachvollziehbarer Nachweis der Eigentümerschaft (am besten geeignet und kostengünstig: Kopien der Bescheide zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ mit Kennzeichnung der entsprechenden Flächen)
g) Angabe, ob die Eigentümerschaft im gesamten Auszahlungszeitraum vom 01.04.2010 bis 31.03.2015 bestand oder in einem kürzeren Zeitraum (diese Zeitspanne bitte dann genau in Monaten angeben)
h) Unterschrift (Achtung: bei Miteigentümerschaft bzw. gemeinschaftlichem Eigentum ist die Unterschrift aller Eigentümer erforderlich)

Achtung! Sehr wichtige Hinweise:

1. Es existieren in alten Unterlagen bzw. Grundbuchauszügen noch vielfach historische Flurstücksbezeichnungen. Für den o.g. Antrag werden nur die aktuellen Flurstücksbezeichnungen akzeptiert. Diese aktuellen Flurstücksbezeichnungen sind in den jährlichen Umlagebescheiden der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ enthalten. Die betreffenden Flurstücke bitte kennzeichnen. Alternativ sog. Fortführungsmitteilungen vom Katasteramt heranziehen oder Antragstellung beim Katasteramt auf eigene Rechnung (Achtung: Kosten dafür ca. 10,00 Euro plus MWSt. pro Flurstück!)
2. Nach der Bearbeitung des Antrages erhält jeder Antragsteller auf Wunsch eine schriftliche Dokumentation unter Inrechnungstellung der Portokosten (werden dann vom anteiligen Reinertrag abgezogen). Wenn nicht erwünscht, bitte im Antrag widersprechen.
3. Die Eigentümerschaft beginnt bzw. endet grundsätzlich mit der Eintragung bzw. Austragung im Grundbuch, nicht mit dem notariellen Vertragsabschluss.
4. Größenordnung der Auszahlung: ca. 1,5 €/ha/Jahr (Euro pro Hektar und Jahr) (Beispiel: 3 ha Eigentum : Auszahlung Reinertrag für 4 Jahre : ca. 18 Euro)
5. Bei Verzicht auf Auszahlung bleibt das Geld auf dem Konto der Jagdgenossenschaft und wird lt. Satzung und entsprechendem Beschluss für Maßnahmen der Ortsteile Alt- und Neuwustrow verwendet (z.B. Dorffeste etc.)
5. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt nur bei Vollständigkeit der oben genannten Angaben. Rückfragen bitte nur schriftlich bzw. per E-Mail (um Verständnis wird gebeten, da zeitaufwendige ehrenamtliche Tätigkeit).

gez. Jagdvorsteher Dr. Wolfgang Voß,
Auf der Sühle 11, 33102 Paderborn,
E-Mail : jagdwustrow@paderborn.com

XVII. KUNST-LOOSE-TAGE vom 15. – 17. Mai 2015

KUNST-LOOSE-TAGE, das heißt, drei Tage Zeit zu haben und unterwegs zu sein, um Kunst zu erleben, wo sie gemacht wird.
Im Info- Punkt im Gasthaus „SO ODER SO“ in WILHELMSAUE bei Letschin erhalten Sie Informationen zu den einzelnen Ateliers, Kartenmaterial und Weghinweise. Der Info-Punkt und 32 Ateliers sind von Freitag bis Sonntag jeweils von 10 bis 18 Uhr geöffnet. Spezielle Öffnungszeiten sind ausgeschrieben.

Beteiligte Ateliers 2015
In diesem Jahr begrüßen wir wiederum einige neue Ateliers. Erstmalig dabei sind die Maler und Grafiker Herrmann Kleinknecht und Detlef Renner von Seherr in Eichwerder (Nr. 25) sowie Elisabeth Pankhurst mit Gästen in Hohenwutzen (Nr. 41). Das Atelier Gunhild von Blücher auf dem bereits bekannten Hof von Susanne Stühr in Neubarnim (Nr. 17) öffnet ebenfalls zum ersten Mal.
Nach Lebus umgezogen ist das Atelier Nr. 37 mit Magdalena Hoffmann und Jens Lawrenz, in dem 6 weitere Maler aus Polen ausstellen.

Ariane Boss Falkenhagen, Bernd Finkenwirth Golzow, Anka Goll Güstebieser Loose, Jörg Hannemann Kienietz, Stefan Hessheimer Groß Neuendorf, Christine Hielscher und Dietrich Jacobs Gersdorf, Norbert Horenk Güstebieser Loose, Heidrun Schäfer Buschdorf, Heidi Köhler Güstebieser Loose, Sophie Natuschke Güstebieser Loose, Christian Masche Ortwig, Sabine und Peter Rossa Mädewitz, Antje Scholz Ortwig, Barbara Störmer Alttrebbin, Susanne Stühr Neubarnim, Gunhild von Blücher Neubarnim, Erika Stürmer-Alex Lietzen, Ehrhard Thoms Marxdorf, Alexandra Karrasch und Detlef Mallwitz Ortwig, Nikolaus Spies und Judy Marie Guilford Altreetz, Hermann Kleinknecht Eichwerder, Detlef Renner von Seherr Eichwerder, Werner Zenglein Bleyen, Lothar Maertins Bleyen, Katrin Heinrich und Victor Baselly Ortwig, Stefan Schick Bliesdorf, Hanne Pluns Karlsdorf, Susann Persiel Altwriezen, Elke Brämer Bad Freienwalde, Christina S. Bundels und Frank Möbius Karlsbiese, Alexander Höfs-Schulz Neuentempel, Peter Pfistner Seelow, Magdalena Hoffmann und Jens Lawrenz Lebus, Helmut Biedermann Neutrebbin, Katharina Leubner Neurüdnitz, Christina Bohin Neuenhagen, Elisabeth Pankhurst Hohenwutzen

XVII. Kunst-Loose-Tage im Oderbruch vom 15.-17. Mai 2015

Beteiligte Künstler

1 Ariane Boss *Malerei, Grafik*
FALKENBERG / MARK Am Bahnhof 2, Atelier im Bahnhofsgebäude

2 Bernd Finkenwirth *Malerei*
Kasematte 1, rechts im Torhaus, FORT GORGAST
Kreuzung B1/B112 Ri. Gorgast, nach 200m links
Freitag nicht geöffnet

3 Anka Goll *Keramik, Plastik, Malerei*, Margarete Mühlbach *Schmuck*
GÜSTEBIESER LOOSE Dorfstraße 48

5 Jörg Hannemann *Fotografie*, Heidi Wolf *Malerei, Grafik*
Hafenmühle, Deichweg 7 KIENITZ

6 Stefan Hessheimer Fotografie
KOCH und KUNST Galerie im Oderbruch
GROSS NEUENDORF Poststraße 12

7 Christine Hielscher *Malerei, Grafik*, Dietrich Jacobs *Filz*
Marina Apel *Malerei*, Wolfgang Opitz *Holzdruck, Skulptur*
Atelier an der Weide, Dorfstraße 6/8
FALKENBERG OT GERSDORF

8 Norbert Horenk *Glasgestaltung*, Gudrun Sailer *Plastik*
Karin Tiefensee *Grafik*
Atelier „grüne hütte“, Oderdammstr. 28
GÜSTEBIESER LOOSE Deichstraße ist hier befahrbar!

9 Heidrun Schäfer *Schmuck*, Holle Schäfer *Schmuck*
Dieter Duschek *Malerei, Keramik*
• **Kleines Konzert** mit „Klamuke“ So 14 Uhr
ZECHIN OT BUSCHDORF Lehmannshöfel 25

→

10 Heidi Köhler *Gebrauchskeramik*
• **Kleines Konzert** mit „Klamuke“ So 11 Uhr
GÜSTEBIESER LOOSE Dorfstraße 47

11 Sophie Natuschke *Grafik, Skulptur*
GÜSTEBIESER LOOSE Dorfstraße 49

12 Christian Masche *Holzgestaltung*,
Susan Paufler *Fotografie*
ORTWIG Ortwiger Hauptstraße 19

14 Sabine und Peter Rossa *Holzbildhauerei*, *Holzgestaltung, Grafik*
Holzschmiede, Chausseestraße 4 ODERAUE OT ALTMÄDEWITZ

15 Antje Scholz *Malerei, Grafik, Gewebe*
Musikprojekt mit Jakob Rüdrich *Elektronische Musik*
ORTWIG Ortwiger Kruschke 7
Ortwig Ri. Neubarnim, kurz vor Neubarnim rechts

16 Barbara Störmer, Catrin Sternberg *Malerei*
• **Konzert**: Junge/Undisz/Quinn/Blache
spielen David Gray **Fr 18 Uhr**
• **Konzert** mit “Tomtar och Troll” **Sa 18 Uhr**
• **Konzert** mit “Die Zunft” **So 18 Uhr**
NEUTREBBIN OT ALTTREBBIN Am Mühlenberg 7
zwischen Alttrebbin und Altbarnim, ausgeschildert

17 Susanne Stühr *Malerei, Zeichnung, Objekt*,
Uli Seifert *Fotografie*
Neubarnimer Dorfstraße 24 NEUBARNIM
Freitag nicht geöffnet

Gunhild von Blücher *Malerei, Collagen*
Neubarnimer Dorfstraße 24 NEUBARNIM
Freitag nicht geöffnet

18 Erika Stürmer-Alex *Malerei, Grafik, Plastik*
Plastikpark mit Plastiken aus den 70er und 80er Jahren
Falkenhagener Str.10, von Seelow Richtung Petershagen hinter LIETZEN rechts auf freiem Feld

19 Ehrhard Thoms Bildhauerei, *Malerei, Grafik*
VIERLINDEN OT MARXDORF Grüner Wald 1
an der B1, ab Kreuzung Worin/Marxdorf 100m
Freitag nicht geöffnet

22 Alexandra Karrasch, Detlef Mallwitz *Bildhauerei, Zeichnung*
Ingar Krauss *Fotografie*
Hauptstraße 30 ORTWIG, ehemalige Schule
Freitag nicht geöffnet

23 Nikolaus Spies *Gebrauchskeramik*,
Judy Marie Guilford *Malerei*
Ingeborg Pape *Keramik*,
• Rakubrand täglich 15 Uhr
ALTREETZ Ausbau 2, Ri. Zollbrücke, rechts aufs Feld

25 Hermann Kleinknecht *Malerei, Zeichnung*
EICHWERDER 24, Landgut Oderbruch

Detlef Renner von Seherr *Malerei*
EICHWERDER 24, Landgut Oderbruch

26 Werner Zenglein *Malerei, Zeichnung*,
Wiebke Steinmetz *Grafik, Skulptur*
Barbara Jedermann *Bildteppiche*, Sabine Schiel *Grafik*
• **Konzert** mit “BARDOMANIACS”, Urbane Folklore **Sa 19 Uhr**
BLEYEN Am Oderdamm 14, zwischen Genschmar und Altbleyen, auf halber Strecke, jeweils ca. 2,5km
Freitag nicht geöffnet

27 Lothar Maertins *Malerei*
Schäferei 15, ab GORGAST Ri. Bleyen, nach 500 m links Ri. Schäferei ca. 2 km ausgeschildert

28 Katrin Heinrich *Keramik*, Victor Baselly *Malerei*, *Objekt*
ORTWIG Ortwiger Hauptstraße 9

29 Stefan Schick *Fotografie*
Dina Velikovskaya, Florian Grolig *Animation, Trickfilm*
Herrenhof 8 / Lederwalke 4km von BLIESDORF bzw. Neutrebbin, direkt am Windpark, ausgeschildert

30 Hanne Pluns *Malerei, Grafik, Bronzeplastik*
• Marion Boginski **liest** aus “Etwas Erde“ **Sa 11 Uhr, So 16 Uhr**
• Kleines **Waldkonzert** mit Geige, Gitarre, Stimme **So 18 Uhr**
NEUHARDENBERG OT KARLSDORF
von der B167 50m in Ri. Strausberg
Freitag nicht geöffnet

32 Susann Persiel *Keramik*, Marion Marquardt *Schmuck*
Keramik-Cafe ALTWRIEZEN Nr.16, von Wriezen Richtung Letschin, Abzweig Altwriezen / Kerstenbruch

33 Elke Brämer *Malerei, Bildhauerei*
BAD FREIENWALDE Sonnenburger Str. 3B
auf dem Gelände von Spielbau e.V.
Freitag nicht geöffnet

34 Christina S. Bundels, Frank Möbius *Gebrauchskeramik, Schmuck*
NEULEWIN Richtung Fähre OT KARLSBIESE Nr. 175

35 Alexander Höfs-Schulz *Malerei, Grafik, Papierarbeiten*
VIERLINDEN OT NEUENTEMPEL Nr. 40, Ausbau 1 km vom Ort,
Beschilderung ab Dorfmitte
Freitag nicht geöffnet

36 Peter Pfistner *Malerei, Bildhauerei*
Waldemar Witkowski *Silberschmuck*
SEELOW Gartenstraße 18

37 Magdalena Hoffmann, Michal Bajsarowicz, Magdalena Deput, Jacek Frackiewicz, Tomasz Lubaszka, Ludmila Sabadini, Katarzyna Szurkowska *Malerei*,
Jens Lawrenz Skulptur, *Objekt*
LEBUS Richtung Ff(O) nach 1km links,
in der Europäischen Naturerlebnisstätte “Oderberge-Lebus”

38 Helmut Biedermann Malerei, *Grafik, Plastik*
NEUTREBBIN Bahnhofstraße 53
Freitag nicht geöffnet

39 Katharina Leubner *Malerei*
NEURÜDNITZ Dorfstraße 86

40 Christina Bohin *Fotografie*
BAD FREIENWALDE OT NEUENHAGEN
Schloß Neuenhagen, hinter der Kirche

41 Elisabeth Pankhurst *Malerei*, *Druckgrafik*, Alexine Good *Malerei, Zeichnung, Druckgrafik*
Silke Weyer *Malerei*
NEURÜDNITZ Dorfstraße 86

Info-Punkt im Gasthaus “SO ODER SO“ in LETSCHIN OT WILHELMSAUE
Wilhelmsauer Dorfstraße 23
Informationen zu den einzelnen Ateliers, Kartenmaterial und Weghinweise
Bettina Männel *Zeichnung Aquarell*

Der Info-Punkt und die Ateliers sind von Freitag bis Sonntag jeweils von 10 bis 18 Uhr geöffnet. Spezielle Öffnungszeiten sind ausgeschrieben.

Die Ateliers 4, 13, 20, 21, 24 und 31 sind in diesem Jahr nicht geöffnet.

Jugendwehren des
Amtes Barnim-Oderbruch

Orientierungslauf 2015

Wann? **09.05.2015**, ab 09.00 Uhr

Wo? **FFw Neulewin**,
Neulewin 151 a,
16259 Neulewin

Wer? alle Jugendwehren des Amtes Barnim- Oderbruch

Was zeigen wir? Aufbau diverser „Wasserstrecken“
Arbeiten mit Schere/Spreizer
Spiel und Spaß

Du bist interessiert?!

Schnapp dir deine Eltern, Geschwister, Freunde …

Wir freuen uns auf euren Besuch!

Einladung für unsere Senioren

Sturzprävention – Neues Gesundheitsangebot im Landkreis Märkisch-Oderland

So heißt das vom Landkreis ins Leben gerufene Projekt, was in erster Linie für unsere älteren Bürgerinnen und Bürger gedacht ist. Sie lernen, wie man sich richtig bewegt und dadurch Stürze, Krankenhausaufenthalte oder langwierige Behandlungen vermeiden kann. Das Angebot ist kostenlos, wird durch die Rheumaliga Bad Freienwalde begleitet und findet einmal pro Woche statt.

Die Treffen finden immer montags 15:00 bis 16:00 Uhr im Saal des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Str. 48 in Wriezen statt.

Der Weg in den Saal ist barrierefrei und somit auch für Rollstuhlfahrer kein Hindernis. Wer also Lust hat mitzumachen, der sollte bequeme Kleidung und Schuhwerk anhaben und nicht vergessen, sich etwas zum Trinken mitzubringen.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

MAI 2015 +++ AMT BARNIM-ODERBRUCH +++ VERANSTALTUNGEN IN DEN GEMEINDEN

Datum/Uhrzeit	Art der Veranstaltung	Veranstaltungsort	Veranstalter
01.05./10-15 Uhr	traditionelles Fußball-Kleinfeldturnier	Sportplatz Neuwustrow	
02.05./19 Uhr	Sommerkomödie im Oderbruch Schauspielstück „Der Kontrabass“	Filmtheater Bad Freienwalde, Königstr. 11	Musiktheater Brandenburg e.V.
02.05./14 Uhr	Butterblumenblütenfest	Neuküstrinchen	OT Neuküstrinchen
03.05./12 Uhr	Reit-und Springturnier	Altbarnim	Reitverein „Kronprinz Wilhelm“Altbarnim e.V.
09./10.05./ 10-17 Uhr	Wochenend-Foto-Workshop	Groß Neuendorf	Koch und Kunst-Galerie im Oderbruch
09.05./14.30 Uhr	Frühlingsfest – Kunst auf dem Wege	Steinbeck	Förderverein Kirche Steinbeck
09.05.	Orgelkonzert	Kirche Neuküstrinchen	
15.05.-17.05.	Kunst Loose Tage	Ateliers der Künstler	teilnehmende Kunstwerkstätten
15.05./19 Uhr	Sommerkomödie im Oderbruch „Spur der Steine“	Filmtheater Bad Freienwalde, Königstr. 11	Musiktheater Brandenburg e.V. 16.05./14 Uhr
16.05./19 Uhr	Sommerkomödie im Oderbruch „Solo Sunny“	Filmtheater Bad Freienwalde, Königstr. 11	Musiktheater Brandenburg e.V. 23.05.
17.05./14 Uhr	Sommerkomödie im Oderbruch „Die Söhne der großen Bärin“	Filmtheater Bad Freienwalde, Königstr. 11	Musiktheater Brandenburg e.V.
17.05./19 Uhr	Sommerkomödie im Oderbruch „Der Untertan“	Filmtheater Bad Freienwalde, Königstr. 11	Musiktheater Brandenburg e.V.
23.05./15 Uhr	Sommerkomödie im Oderbruch, Puppenspiel ab 4 Jahre „Der große Zauberer und der kleine Hase“	Filmtheater Bad Freienwalde, Königstr. 11	Musiktheater Brandenburg e.V.
29.05. - 31.05.	Deichtage	Wriezen	Stadt Wriezen
30.05./17 Uhr	SAITENKLÄNGE Benefiz-Konzert für die Kirche Altmädewitz	Kirche Mädewitz	

Hier könnte Ihre Anzeige stehen

Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen.